Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 30
Freitag, den 18. Dezember 2020
Nummer 26

Kurzinfos

Landratsamt	Seiten 2–12	Zweckverbände	Seiten 15–27
Mitteilungen Gemeinden	Seite 13	Kultur und Schulen	Seite 27–28
		Verschiedenes	Seite 28

Weihnachtliche Stimmung von Belgern bis Delitzsch



Auch wenn das Flair der Weihnachtsmärkte im Landkreis Nordsachsen in diesem Jahr fehlt, ist die Szenerie in den Ortszentren zwischen Belgern und Delitzsch dennoch geprägt von der vorweihnachtlichen Stimmung. In Delitzsch lugt hinter der großen Weihnachtstanne der Uhrenturm der Stadtkirche St. Peter & Paul mit dem traditionellen Weihnachtsstern hervor. Auf dem Markt der Rolandstadt Belgern wurde in diesen Vorweihnachtstagen zum 20. Mal die große Weihnachtspyramide aufgestellt, die auch ein wenig Normalität in diesen außergewöhnlichen Dezembertagen vermittelt. ***Fotos: Bley/Stracke***

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Büro Kreistag	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	03421 758-1051
Stabstelle Beteiligung	03421 758-1004
Stabstelle Medien und Kommunikation	03421 758-1036
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-1102
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302
Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03421 758-5202
Ordnungsamt	03421 758-5311
Kommunalamt	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 7739300
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1336
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Pressestelle

Hinweis: **Der Einsendeschluss für Mitteilungen/Bekanntmachungen, die im letzten Amtsblatt des Jahres 2020 am 30. Dezember veröffentlicht werden sollen, ist Mittwoch, der 23. Dezember 2020.**

Amtsblätter des Landkreis Nordsachsen 2021

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
1	Freitag, den 08.01.2021	Freitag, den 15.01.2021
2	Freitag, den 22.01.2021	Freitag, den 29.01.2021
3	Freitag, den 05.02.2021	Freitag, den 12.02.2021
4	Freitag, den 19.02.2021	Freitag, den 26.02.2021
5	Freitag, den 05.03.2021	Freitag, den 12.03.2021
6	Freitag, den 19.03.2021	Freitag, den 26.03.2021
7	Donnerstag, den 01.04.2021 (wegen Karfreitag/Ostern)	Freitag, den 09.04.2021
8	Freitag, den 16.04.2021	Freitag, den 23.04.2021
9	Freitag, den 30.04.2021	Freitag, den 07.05.2021
10	Mittwoch, den 12.05.2021 (Wegen Christi Himmelfahrt)	Freitag, den 21.05.2021
11	Freitag, den 28.05.2021	Freitag, den 04.06.2021
12	Freitag, den 11.06.2021	Freitag, den 18.06.2021
13	Freitag, den 25.06.2021	Freitag, den 02.07.2021
14	Freitag, den 09.07.2021	Freitag, den 16.07.2021
15	Freitag, den 23.07.2021	Freitag, den 30.07.2021
16	Freitag, den 06.08.2021	Freitag, den 13.08.2021
17	Freitag, den 20.08.2021	Freitag, den 27.08.2021
18	Freitag, den 03.09.2021	Freitag, den 10.09.2021
19	Freitag, den 17.09.2021	Freitag, den 24.09.2021
20	Freitag, den 01.10.2021	Freitag, den 08.10.2021
21	Freitag, den 15.10.2021	Freitag, den 22.10.2021
22	Freitag, den 29.10.2021	Freitag, den 05.11.2021
23	Freitag, den 12.11.2021	Freitag, den 19.11.2021
24	Freitag, den 26.11.2021	Freitag, den 03.12.2021
25	Freitag, den 10.12.2021	Freitag, den 17.12.2021
26	Mittwoch, den 22.12.2021 (Wegen Weihnachten)	Donnerstag, den 30.12.2021 (Wegen Silvester)

Alle Bekanntmachungen müssen bis **11 Uhr** des Redaktionsschlusstages an amtsblatt@lra-nordsachsen.de in einem Word-Dokument verschickt werden (bei Unterschrift und Siegel, bitte die letzte Seite zusätzlich als pdf).

Der Landrat

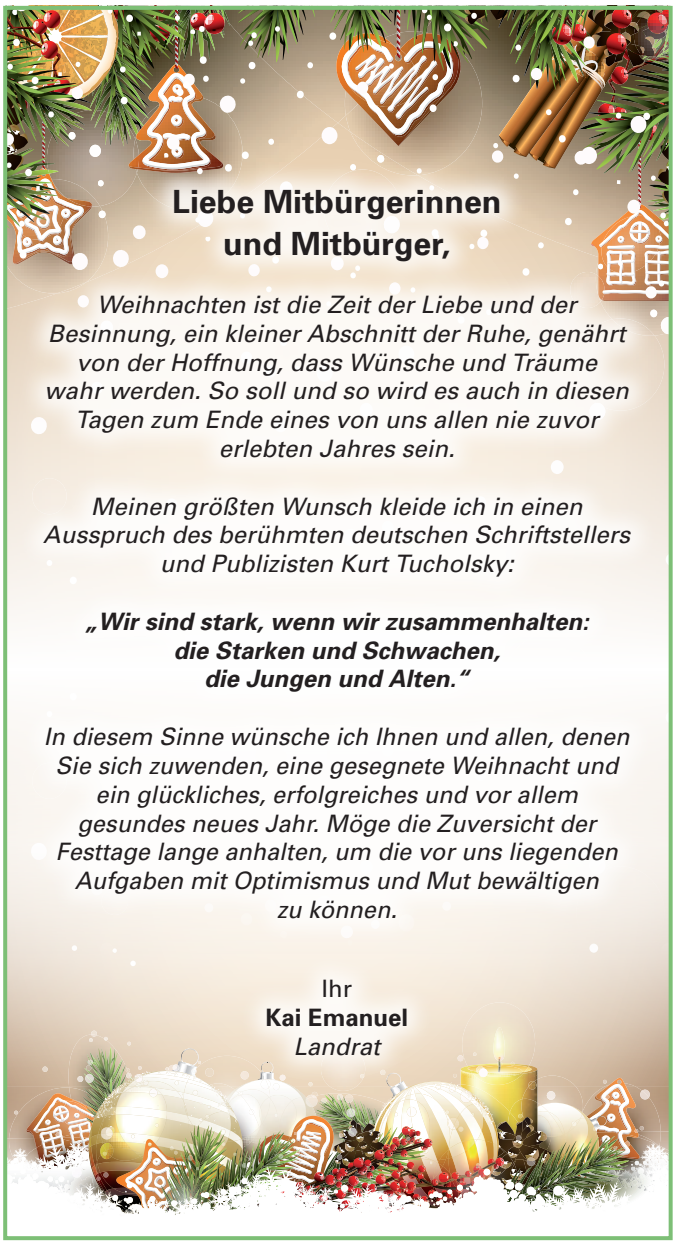

Bekanntmachung

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG))

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen**

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen vom 30. November 2020, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 30. November 2020 und am 04. Dezember 2020 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht wurde und mittels Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen vom 09. Dezember 2020 (auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 09. Dezember 2020 veröffentlicht) angepasst wurde, wird hiermit gemäß des 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz und Abs. 3, 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektions-Zuständigkeitsverordnung), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 aufgehoben.

Begründung:

I.

Nachdem im Dezember 2019 zunächst in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China und danach weltweit die Atemwegserkrankung COVID-19 auftrat, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, hat die Weltgesundheitsorganisation am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. In Deutschland befanden sich die Neuansteckungsraten über die Sommermonate hinweg auf einem sehr niedrigen Niveau. Seit September ist hingegen ein starker Zuwachs von Neuinfektionen und Todesfällen im Zusammenhang mit der Krankheit zu verzeichnen, der auch durch den sogenannten „Lockdown light" nicht abgeschwächt oder in eine rückläufige Tendenz umgewandelt werden konnte.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt wieder als sehr hoch eingeschätzt. Aktuell ist auch eine Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten höher als im Frühjahr 2020. Im Einzelfall sind regionale Umverteilungen von Patienten aus Krankenhäusern erforderlich. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Die Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen befinden sich bereits seit Mitte November im Landkreis Nordsachsen auf konstant hohem Niveau. Mithin erließ der Landkreis Nordsachsen am 30. November 2020 entsprechend den Vorgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 eine Allgemeinverfügung.

In diesem Rahmen hat das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen als zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen angeordnet, die zur Verhinderung der Verbreitung Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Am 07. Dezember 2020 änderte das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt seine Allgemeinverfügung „Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)".

Daraufhin wurde die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 30. November 2020 nochmals mittels einer Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 09. Dezember 2020 angepasst.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erließ am 11. Dezember 2020 eine neuerliche Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) mit neuen beziehungsweise weitergehenden Maßnahmen und hob in diesem Kontext die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 auf.

II.

Das Landratsamt des Landkreis Nordsachsen ist gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig.
Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG), auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 30. November 2020 stellt einen rechtmäßigen nichtbegünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Insoweit erlegte diese Verfügung der Bevölkerung des Landkreises Nordsachsen bestimmte Verhaltensweisen und Pflichten auf, wirkte mithin belastend, da sie keinen Vorteil, sondern eine Einschränkung der bestehenden Rechte jedes Einzelnen bedeutete.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie müsste zudem nicht mit gleichen Inhalt erneut erlassen werden. Insoweit hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) am 11. Dezember 2020 eine neue Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) mit weitergehenden und neuen Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Im Ergebnis ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen vom 30. November aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt vom Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, der 13.12.2020

Kai Emanuel
Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Nordsachsen

In seiner Sitzung am 16.12.2020 nahm der Kreistag des Landkreises Nordsachsen den Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 des Landkreises Nordsachsen kann vom **21.12.2020 bis 21.12.2021** nach vorheriger terminlicher Vereinbarung im Büro des Kreistages im

Landratsamt Nordsachsen
Büro des Kreistages
Schloss Hartenfels, Flügel D
2. Obergeschoss, Zimmer 335
Schlossstraße 27
04860 Torgau

eingesehen werden.

Torgau, der 17.12.2020

Emanuel
Landrat

Büro Kreistag

Bekanntmachung

In der 4. öffentlichen Sitzung des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen am **3. Dezember 2020** wurde folgender Beschluss gefasst:

Betreff	**Beschluss-Nr.**
Öffentlicher Teil	
➢ Neubau einer Zweifeld-Sporthalle für das Martin-Rinckart-Gymnasium Eilenburg – Los 2 – Bauhauptleistungen	005/20 VA

Der hier genannte Beschluss kann im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 763/2020

Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Dahlenberg Flur 1 (Trossin)	221	0,4010	Landwirtschaftsfläche
Dahlenberg Flur 1 (Trossin)	310	0,0920	0,0369 ha Wohnbaufläche, 0,0551 ha Grünanlage
Dahlenberg Flur 1 (Trossin)	341	0,1876	0,1876 ha Gewässer
Dahlenberg Flur 1 (Trossin)	342	0,0991	0,0991 ha Gewässer

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **31.12.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 765/2020

Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Podelwitz (Rackwitz)	169/1	0,3449	Landwirtschaftsfläche
Podelwitz (Rackwitz)	169/3	1,8120	1,7788 ha Landwirtschaftsfläche, 0,0332 ha Straßenverkehr

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **31.12.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 772/2020

Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Arzberg Flur 3 (Arzberg)	278	0,1058	Landwirtschaftsfläche
Arzberg Flur 3 (Arzberg)	279	1,2122	0,9824 ha Landwirtschaftsfläche, 0,1827 ha Wohnbaufläche 0,0471 ha Weg

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **31.12.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 774/2020

Information an Land-/Forstwirte und Land-/ Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Wörblitz Flur 1 (Stadt Dommitzsch)	23	0,8530	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **31.12.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 775/2020

Information an Land-/Forstwirte und Land-/ Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Tiefensee Flur 7 (Stadt Bad Düben)	75/1	1,5631	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **31.12.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Frau Sabine Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Sabine Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1004324

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Beilrode Flur 3 (7733): 139/4, 146, 148, 153, 155/8, 158/6, 162, 163, 171/1, 171/2, 171/3, 172, 173/2, 174, 175/4, 189/1, 190, 193, 197, 198, 200, 325, 143/6, 143/10, 147/1, 149, 152, 154/1, 154/2, 155/9, 157/2, 158/1, 158/3, 158/9, 159, 161, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171/5, 175/2, 176, 177/3, 178, 179, 180, 181, 182, 183/1, 184/1, 184/2, 185, 186, 187/2, 189/2, 191, 192, 194, 195, 196, 199

Antragsnummer: 730_2020_1004327

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Beilrode Flur 3 (7733): 244/2, 244/3, 244/4, 244/5, 244/6, 244/7, 244/8, 244/9, 244/10, 255/1, 256, 257/1, 258/1, 259, 260/1, 261, 262, 263, 264/1, 267/1, 268/1, 269, 270/1, 271/1, 272/1, 273, 275/1, 276/1, 244/11, 245, 280/1

Antragsnummer: 730_2020_1004325

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Beilrode Flur 3 (7733): 202, 203/4, 204/3, 207/1, 207/3, 207/5, 207/6, 207/7, 207/8, 207/9, 207/10, 209/1, 209/2, 209/6, 209/8, 209/13, 210/1, 210/2, 211/1, 211/4, 211/5, 212/4, 200, 201, 203/1, 203/3, 204/6, 209/3, 209/10, 209/12, 211/2, 212/1, 212/3, 213

Antragsnummer: 730_2020_1004326

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Beilrode Flur 3 (7733): 222/4, 222/7, 222/9, 223/2, 225/1, 226/3, 226/4, 226/5, 227/1, 228, 234/9, 239, 240, 241, 242, 243, 244/1, 244/11, 251/19, 253/1, 254/5, 284/2, 209/4, 214, 215, 216, 217, 218, 220, 222/1, 224, 227/3, 231, 232, 235, 236/1, 238, 246/1, 247, 248, 249/2, 251/1, 251/2, 251/4, 254/4, 284/3, 284/4, 284/6, 284/7, 284/9, 284/10, 284/11, 284/12, 284/13, 284/14, 284/15, 284/16, 284/17, 284/18, 284/19, 284/20, 284/26, 284/28

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und

Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

21.12.2020 bis zum 20.01.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1003697

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Dautzschen Flur 3 (7852): 20, 23, 24, 25, 26, 27, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 73, 74, 77, 79, 80, 81, 82, 85, 130/2, 131/4, 132, 133/2, 135, 21/3, 40/4, 66/6, 70/1, 71/3, 75, 78, 84, 134/8, 136/1, 137/3, 138/1, 274/1

Antragsnummer: 730_2020_1004157

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Dautzschen Flur 9 (7858): 1, 2/2, 3, 4, 5/2, 9, 10, 26/1, 26/2, 37/1, 37/2, 5/1, 7, 8, 11/1, 11/2, 16, 19, 21/2, 24, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 36, 38

Antragsnummer: 730_2020_1004158

Betroffenes Flurstück
Gemarkung Dautzschen Flur 4 (7853): 147

Antragsnummer: 730_2020_1004163

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Rosenfeld Flur 3 (8130): 32/1, 35, 43, 44, 45, 74, 34/1

Antragsnummer: 730_2020_1004165

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Rosenfeld Flur 1 (8128): 67/2, 67/3, 67/4, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 90, 141/1, 202, 205, 206, 208
Gemarkung Rosenfeld Flur 2 (8129): 102

Antragsnummer: 730_2020_1004256

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Rosenfeld Flur 2 (8129): 45, 46, 50, 53, 54, 59, 64, 65, 66, 67, 68/1, 70, 71, 75/1, 75/5, 75/10, 77/2, 78/2, 82, 84/1, 91/1, 93/2, 94, 40/1, 43, 44/1, 47, 56/1, 76, 80/2, 88/1, 89/1, 93/1, 113

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

21.12.2020 bis zum 20.01.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2016_1004475

Bodenordnungsverfahren nach § 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
Verfahrensnummer: 320-5-8461.69-N07/LNF
Flurbereinigungsplan: Welsau
Gemarkung: Zinna Flur 2

Art der Änderung
1. Übernahme der Ergebnisse von Bodenordnungsmaßnahmen in das Liegenschaftskataster

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig.
Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Weg ergibt sich aus § 14 Absatz 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.

Die Unterlagen liegen ab dem

18.12.2020 bis zum 17.01.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamt Nordsachsen
Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1004262

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Probsthain Flur 3 (7950): 37/2, 39, 40, 65/3, 460/1, 535, 536, 538, 1/4, 3/1, 3/2, 5/3, 5/6, 36/3, 46/7, 64/1, 64/2, 65/2, 88/7, 204/1, 205/1, 206/1, 213/36, 253/42, 408/64, 446/3, 449, 453, 460/2, 461/1, 461/2, 462, 464, 537, 539, 540/1, 540/2, 545, Flurbereinigung: Langenreichenbach, Flurbereinigung: Probsthain

Antragsnummer: 730_2020_1004263

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Probsthain Flur 3 (7950): 135, 136/4, 138, 142/1, 152/2, 152/3, 152/4, 156/1, 157/1, 157/5, 158/1, 158/3, 174/3, 426/150, 427/156, 104/1, 108/9, 108/11, 108/12, 132/1, 136/3, 137, 147/1, 149/1, 150/1, 152/5, 157/3, 185, 340/154, 420/149, 531, 532, Flurbereinigung: Probsthain

Antragsnummer: 730_2020_1004264

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Staupitz Flur 1 (7985): 52/2, 71/1, 71/3, 71/13, 88/5, 88/8, 88/10, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 93/1, 93/2, 95/3, 95/7, 99/1, 102/2, 103/1, 111/2, 112/3, 116/1, 118/2, 118/3, 120/2, 120/3, 439/124, 493/54, 69/1, 69/3, 69/4, 69/5, 71/4, 71/6, 71/10, 71/12, 74/5, 79/49, 79/50, 88/3, 88/7, 95/5, 95/8, 105/4, 105/10, 105/14, 106/2, 108/2, 109/1, 112/4, 112/6, 113/1, 114/7, 114/8, 117/2, 117/6, 412/108, 429/109, 430/118, 467/88, 485/88, 526/115, 582

Antragsnummer: 730_2020_1004265

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Staupitz Flur 1 (7985): 74/1, 80/11, 81/2, 81/8, 81/9, 121/4, 121/7, 121/8, 122/1, 122/8, 126/4, 128/11, 128/12, 128/21, 128/43, 128/45, 129/1, 129/2, 380/121, 460/121, 470/81, 76/7, 76/8, 79/14, 79/20, 79/25, 79/63, 80/7, 80/9, 81/3, 81/5, 81/6, 85, 86/1, 86/2, 87/1, 105/14, 121/9, 122/11, 123/6, 128/41, 130, 264/121, 265/121, 365/122, 377/84, 378/84, 379/84, 478/122, 503/76, 582, 583

Antragsnummer: 730_2020_1004266

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kobershain Flur 2 (7872): 5/22, 5/23, 5/24, 5/39, 5/40, 5/41, 24/8, 68/14, 100/2, 100/3, 283/19, 301/100, 5/21, 20/1, 23/9, 61/1, 68/19, 202, 206, 208/23, 212, 221, 224, 262/61, 342

Antragsnummer: 730_2020_1004270

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Borna (6606): 713/15, 713/17, 714, 715, 716/2, 805, 808, 809, 810, 811/1, 811/2, 814, 815, 817, 818, 821, 825, 826, 827, 828, 919, 920, 921/1, 921/2, 922, 925, 926/1, 927/2, 931, 929/9

Antragsnummer: 730_2020_1004472

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Audenhain Flur 7 (3106): 20/2, 16/2, 16/3, 20/3, Flurbereinigung: Audenhain

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermäch-

tigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

21.12.2020 bis zum 20.01.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Mitteilung

Information zur Ländlichen Neuordnung Börln, Stadt Dahlen

In der Teilnehmerversammlung am **07.12.2020** wurde der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Börln gewählt.

Als Vorstandsmitglied wurde gewählt:
Herr Gerd Schmidt, Herr Thomas Pätzold,
Frau Petra Pissors.

Als Stellvertreter wurde gewählt:
Herr Gert Zimmermann, Herr Matthias Löwe,
Herr Ruben Hennig

Durch das Landratsamt Nordsachsen, ALN wurde Herr Falk Szymanski zum Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft bestellt.

gez. Wirsching
Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Katharina Mann
Trossin, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Beilrode, Torgau, Arzberg, Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz
Tel.: 03421 758-6163
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Stefanie Staab/ Julia Merk
Taucha, Jesewitz, Bad Düben, Laußig, Doberschütz, Mockrehna
Tel.: 03421 758-6107
E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Ines Renner
Wermsdorf, Liebschützberg, Oschatz, Mügeln, Naundorf, Schkeuditz
Tel.: 03421 758-6180
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Jessica Underberg
Eilenburg, Zschepplin, Schönwölkau, Krostitz
Tel.: 03421 758-6538
E-Mail: Jessica.Underbeg@lra-nordsachsen.de
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Katrin Petersohn
Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz, Löbnitz
Tel.: 03421 758-6140
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr" gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

... ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Freistaat SACHSEN

EUTB
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:
Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

SOZIALVERBAND VdK SACHSEN



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales/Sozialamt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:
03421 758 6204
pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist zum 1. April 2021 unbefristet im Technischen Service die Stelle

eines Mitarbeiters
in der Straßenunterhaltung/Landschaftsbau (m/w/d)

zu besetzen.
Die Stellenbeschreibung mit den Anforderungen und den Bewerbungshinweisen finden Sie auf der Homepage der Stadt Schkeuditz unter www.schkeuditz.de Stellenangebote.

Bewerbungsende ist der 18. Januar 2021.

STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist zum 1. Mai 2021 im Dezernat II, Sachgebiet Gebäudemanagement, unbefristet, die Stelle

eines Hausmeisters (m/w/d)

zu besetzen.
Die Stellenbeschreibung mit den Anforderungen und den Bewerbungshinweisen finden Sie auf der Homepage der Stadt Schkeuditz unter www.schkeuditz.de Stellenangebote.

Bewerbungsende ist der 20. Januar 2021.

Gemeinde Trossin, Wildenhain und Großwig

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

In der **Gemarkung Weidenhain** (Geschäftszeichen 20-1086, Projekt „Verbesserung der geometrischen Qualität des Liegenschaftskatasters“ im Landkreis Nordsachsen, Projektgebiet Weidenhain im Auftrag des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung des Freistaates Sachsen) wurden im Rahmen der Katastervermessung an nachfolgend aufgeführten Flurstücken Flurstücksgrenzen bestimmt und abgemarkt:

Gemarkung Wildenhain Flur 10
77/44, 110, 111,

Gemarkung Großwig Flur 1
12/15, 12/21, 12/23, 12/32,

Gemarkung Großwig Flur 3
2/1, 3/6, 3/12,

Gemarkung Gräfendorf Flur 3
100,

Gemarkung Weidenhain Flur 2
– 35/1, 37, 53, 54, 86, 88, 90/1, 91, 92, 95, 97, 110/4, 114/1, 117/1, 139/1, 139/4, 153/2, 157, 161/1, 164/2, 168, 173, 252/160, 306/128, 310/128, 360/63, 362/63, 384/137, 390/136, 410/55, 418/67, 419, 420, 448, 449, 453, 456, 457, 459, 463,

Gemarkung Weidenhain Flur 3
1, 8/1, 8/2, 31/1, 38, 40/1, 42, 48/1, 61, 68/1, 70/1, 73, 84, 97/1, 98/1, 102, 102/16, 105, 111/28, 112, 143/69, 160/3, 167/101, 175/92, 187/30, 190/2, 193/22, 194/23, 283, 284, 292, 293, 300, 303, 304, 306, 308,

Gemarkung Weidenhain Flur 4
13, 23, 30/1, 35/3, 35/4, 35/5, 39/3, 41/1, 44/1, 56/1, 89, 106/1, 118/1, 128, 129, 133/1, 133/2, 135/1, 226/35, 228/36, 296/136, 341/109, 362/24, 368/218, 386/40, 389/35, 409, 426, 428, 430, 431, 434, 454, 507, 509, 524, 528, 529,

Gemarkung Weidenhain Flur 5
210/104, 317.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Personen mit unbekannten Rechten (welche aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind) werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42).

Die Ergebnisse liegen vom **18.12.2020 bis 18.01.2021** während den Geschäftszeiten (Mo. – Do. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr) in meinen Geschäftsräumen, Karl-Marx-Platz 3, in Torgau zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 17 Satz 1 DVOSächsVermG geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **26.01.2021** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer: 03421 712524 oder der E-Mail-Adresse: vbschuster_torgau@t-online.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden, einzulegen.

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Veröffentlichung bei unserem Büro anzumelden.

Torgau, den 10.12.2020

Bekanntgabe der Offenlegung der Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Hubert Mütze bestimmt im Zusammenhang mit einer durchgeführten Katastervermessung im Sinne des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, rechtsbereinigt mit Stand vom

14. Juli 2013, die Flurstücksgrenzen nachfolgend aufgeführter Flurstücke:

Gemeinde Trossin

Gemarkung: Roitzsch Flur 4
2; 188; 146/42

Gemarkung: Roitzsch Flur 5
23; 143; 144

Gemeinde Dreiheide
Gemarkung: Weidenhain Flur 1
17/1; 19/1; 48; 49/1; 62/5; 68; 107; 229; 285/53; 511/1; 602; 615; 630; 636; 678; 680; 681; 683; 685; 686

Gemarkung: Weidenhain Flur 5
6; 8; 10/1; 14/1; 17/1; 34/1; 36; 61/1; 81; 85; 92; 93; 94; 104/2; 104/3; 107; 108; 115; 116; 121; 122; 123; 147; 149; 150; 152/90; 158; 159; 164; 165; 166; 167; 173/59; 224/91; 225/91; 297; 300; 305; 322; 334; 335; 337; 338; 341; 348

Gemarkung: Weidenhain Flur 7
14; 15; 22;

Gemarkung: Großwig Flur 1
2/2; 458/3

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenz¬bestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Hubert Mütze in 04808 Lossatal, OT Zschorna, Pflaumenallee 6, **vom 18.12.2020 bis zum 18.01.2021**, von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter der Telefonnummer (03425) 92 24 33 zur Verfügung.

Gemäß § 17 Satz 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **26.01.2021** als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hubert Mütze, Pflaumenallee 6 in 04808 Lossatal einzulegen.

Zschorna, den 25.11.2020

Hubert Mütze
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Pflaumenallee 6, OT Zschorna, 04808 Lossatal

Bekanntmachungen Zweckverbände

Wasser- u. Bodenverband Torgau

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Wasser- und Bodenverbandes Torgau für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 95 Abs. 4 SächsGemO und § 16 SächsEigBVO in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes mit Beschluss Nr.06/2020 am 13.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan mit den
   Erträgen von 327.094 EUR
   Aufwendungen von 327.094 EUR
   Voraussichtliches Jahresergebnis (Gewinn(+)/ Verlust(-)
   0 EUR

2. Im Liquiditätsplan mit dem Mittel zu- und Mittelabfluss aus
   -laufender Geschäftstätigkeit 45.127 EUR
   -der Investitionstätigkeit 0 EUR
   -der Finanzierungstätigkeit 0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 17.000 EUR

Mehderitzsch, den 13.11.2020

Klepel
Verbandsvorsitzender

Der am 02.12.2020 genehmigte Wirtschaftsplan mit Haushaltssatzung 2021 liegt in der Zeit an 7 Werktagen vom **18.12.2020 bis 31.12.2020** zu den Bürozeiten beim Wasser- und Bodenverband Torgau, Hauptstraße 42, OT Mehderitzsch, 04861 Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband Torgau-Westelbien

Satzung zur 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien in der Fassung vom 24.11.2017

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. S. 2010) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und §§ 46, 60 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie der §§ 1, 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung Trinkwasser in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. § 14 (Aufwendungsersatz) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 8 – Der Verband ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Aufwendungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2. § 20 (Messung) Abs. 2 und Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist.
Der Verband ist berechtigt, neben analogen Messeinrichtungen im Zuge des turnusmäßigen Austauschs, bei Ersatz oder bei Erstinstallation elektronische Messeinrichtungen mit Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. Die Messeinrichtungen, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung.
Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer

einwandfreien Messung möglich ist und die vertragliche Regelung zur Leistungsgrenze zwischen öffentlicher Anlage und Anlage des Anschlussnehmers erfolgt ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung nach der Messeinrichtung des Verbandes ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wassergebührenberechnung zugrunde zu legen.
Der Verband kann, sofern als Hauptmesseinrichtung eine elektronische Messeinrichtung mit Funkmodul eingesetzt ist, dem Anschlussnehmer ebenfalls als Zwischenzähler eine elektronische Messeinrichtung mit Funkmodul anbieten. In diesem Fall hat der Wasserabnehmer dem Verband die Beschaffungskosten zu erstatten.

3. § 22 (Ablesung oder Schätzung des Wasserverbrauches) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die analogen Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes regelmäßig einmal im Jahr oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal im Jahr durch den Verband zum Zweck der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. Darüber hinaus ist der Verband berechtigt, analoge als auch Funkwasserzähler anlassbezogen ab- bzw. auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. durch Auslesen der Wassertemperatur), die Leckageortung (z. B. Auslesung des Mengendurchflusses), die Vermeidung von störenden Rückwirkungen auf Anlagen des Verbandes oder Dritter (z. B. durch Auslesung von Daten zu einem Rückwärtslauf) sowie zur Überprüfung eines Verdachtes auf Manipulation (z. B. durch Auslesen von Daten über Trockenfall der eingebauten Messeinrichtung).
Im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.
Dem Anschlussnehmer steht ein Widerspruchsrecht gegen die Funkauslesung zu, welches er schriftlich einzureichen hat. In diesem Fall wird das Funkmodul der elektronischen Messeinrichtung deaktiviert. Der Anschlussnehmer hat jedoch in diesem Fall die dem Verband entstehenden Mehraufwendungen der Erfassung der Verbrauchsdaten für die Verbrauchsabrechnung zu erstatten. Gleiches gilt, wenn eine elektronische Messeinrichtung als Hauptmesseinrichtung installiert ist bzw. wird und weiterhin ein analoger Zwischenzähler bzw. Absetzungszähler durch den Anschlussnehmer betrieben wird.

4. § 22 (Ablesung oder Schätzung des Wasserverbrauchs) Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

(3) Der Wasserverbrauch wird abweichend von § 20 Abs. 1 durch Schätzung ermittelt, wenn

8.– der Anschlussnehmer die Funkverbindung eines Funkzählers aktiv stört oder der Funkauslesung widersprochen hat und keine Ablesung durch Beauftragte des Verbandes gewährt.

5. § 26 (Wassergebühr) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Verbrauchsgebühr ist die Gebühr für den gemessenen Verbrauch und wird mittels Messeinrichtung festgestellt. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,84 €.

6. § 27 (Grundgebühr) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr ist die Gebühr für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen. Die Grundgebühr wird für jeden Hausanschluss, gestaffelt nach der Zählergröße, erhoben.
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss	**€/Monat**
bis Q3 4 (ehemals Qn 2,5)	8,66 €
bis Q3 10 (ehemals Qn 6)	17,32 €
größer Q3 10 (ehemals Qn 6)	43,30 €

Wird der Hausanschluss im Laufe des Berechnungszeitraumes hergestellt, so wird die Grundgebühr anteilig ab Anschlusstag berechnet. Verlangt der Anschlussnehmer den Rückbau, so wird der Monat, in welchem der Rückbau begehrt wurde, als voller Monat gerechnet.

7. § 29 (Hydrantenbenutzung) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Bereitstellung von Standrohren und Standrohrzählern zur Wasserentnahme an Ober- oder Unterflurhydranten (§ 8 Abs. 4) ist folgende Ausleihgebühr zu entrichten: - 4,00 € pro Tag (bis 14 Tage)
- 1,50 € pro weiteren Tag

Daneben ist die auf die verbrauchte Wassermenge entfallende Verbrauchsgebühr (§ 26 Abs. 2) zu zahlen.

8. Nach § 42 wird folgende Anlage 1 angefügt:

Zu § 20 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkzähler

Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

– Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h., Daten werden aus dem Zähler ausschließlich ausgelesen und keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
– Funkwasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Auslesegeräte ausgelesen werden.
– Zur Feststellung des Jahresverbrauches bzw. für die abgrenzende Feststellung des Verbrauches bei Anschlussnehmerwechsel werden nur Zählerstand und Zählernummer erhoben.
– Für die nach § 22 Abs. 1 darüber hinausgehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
– Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung

gestellten Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugten Mitlesen abgesichert.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt:

Torgau, 02.12.2020

Barth
Verbandsvorsitzende

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien vom 24.11.2017

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie der §§ 1, 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung Abwasser in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der Fassung vom 24.11.2017 beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. Im § 49 wird Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 wie folgt geändert:

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 46 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,34 € je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 48 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 20,82 € je Kubikmeter Abwasser bzw. Schlamm.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 48 Abs. 2 beträgt die Entsorgungsgebühr 29,23 € je Kubikmeter.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt:

Torgau, 02.12.2020

Barth
Verbandsvorsitzende

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Straße 199 (Kläranlage) bleiben vom **24.12.2020 bis 31.12.2020 geschlossen.**

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/3479-22 zu erreichen.

Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Der Abwasserzweckverband Delitzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2020 folgende Beschlüsse

Beschluss-Nr. 3.1/2/20
Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 i. V. m. der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV Delitzsch

Beschluss-Nr. 3.2/2/20
Satzung zum Wirtschaftsplan 2021

Beschluss-Nr. 3.3/2/20
Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kassenordnung) des AZV Delitzsch

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Nachfolgend wird die Satzung zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Delitzsch für das Wirtschaftsjahr 2021 bekannt gemacht.

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGe-mO) und §§ 16 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Delitzsch am 30.11.2020 die nachfolgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den
   Erträgen von 5.375 T€
   Aufwendungen von 5.046 T€
   Voraussichtlicher Jahresüberschuss 329 T€
2. im Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- und Mittelabfluss aus
   laufender Geschäftstätigkeit 2.080 T€
   der Investitionstätigkeit - 3.376 T€
   der Finanzierungstätigkeit - 2.744 T€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2021 beträgt 0 T€.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 561 T€.

§ 4

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Umlage für die Betriebskosten der Niederschlagswasserentsorgung für öffentliche Verkehrsflächen:

Stadt Delitzsch	359.009,28 €
Gemeinde Wiedemar	51.235,20 €.

§ 5

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage:

Stadt Delitzsch	237.500,00 €
Gemeinde Wiedemar	0,00 €.

Delitzsch, den 01.12.2020
Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Delitzsch

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV Delitzsch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung

geltend machen.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt vom 04.01.2021 bis 12.01.2021 zu den Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des AZV Delitzsch, Beerendorfer Straße 1, 04509 Delitzsch zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 30. November 2020

Aufgrund von § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425), § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Delitzsch in ihrer Sitzung am 30. November 2020 die folgende Neufassung der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.11.2018 beschlossen:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der AZV Delitzsch (AZVD) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und der Vorflut zuzuleiten oder zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11 Abwassersatzung (AbwS) des AZVD in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 3 Erhebungsgrundsatz

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des AZVD nach § 1 Abs. 1 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der AZVD erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 19a Abs. 7 und Abs. 8 AbwS in der jeweils gültigen Fassung erhebt der AZVD gesonderte Gebühren.

(3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, bei dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und, soweit vorhanden, bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Teil- oder Wohnungseigentümer Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück,

insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer, haften als Gesamtschuldner. Schuldner der Gebühren für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet.

(2) Für Abwasser, das auf der Kläranlage angeliefert wird, ist derjenige Gebührenschuldner, der das Abwasser anliefert.

(3) Erfolgt eine Einleitung von Abwasser ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner nach Abs. 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner.

II. Teil Schmutzwasserentsorgung

§ 5 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Schmutzwasser, sonstigem Wasser und bei Anlieferung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 6 Abs. 1).

(2) Bei Einleitung von sonstigem Wasser sowie bei Anlieferung von Schmutzwasser und Rückständen aus privaten Abwasseranlagen zur Kläranlage Delitzsch bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten oder angelieferten Menge.

§ 6 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 11) gilt im Sinne von § 5 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nicht öffentlicher Trink- /oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge,
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
4. das auf Grundstücken anfallende und nicht in Nr. 1 bis 3 erfasste sonstige Wasser bzw. Abwasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des AZVD hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen von sonstigem Wasser (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem AZVD schriftlich anzuzeigen. Der AZVD behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zähleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung des AZVD.

(3) Soweit die Wassermenge nicht gemessen wurde, das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der AZVD zur Schätzung der Abwassermenge nach den folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauchs des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauches pro Einwohner.

(4) Ist eine Schätzung nach Absatz 3 nicht möglich (z. B. bei der Einleitung von sonstigem Wasser), kann der AZVD die angefallenen oder eingeleiteten Abwassermengen auf andere Weise schätzen.

§ 7 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt werden.

(2) Für den Nachweis nicht eingeleiteter Wassermengen gilt:

1. Der Nachweis für nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ist durch Messung mittels gesondertem geeichten Wasserzähler zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen ist.
2. Um dies zu gewährleisten, wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch den AZVD bzw. einen vom AZVD zu beauftragenden Dritten ein geeichter Wasserzähler installiert. Dieser Zähler ist Eigentum des AZVD und wird auf Mietbasis zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der hierüber erfassten Wassermengen erfolgt mittels gesonderter Zählernummer, um die nach § 7 Abs. 1 abzusetzende Menge zu ermitteln.
3. Für die unter Punkt 2 erbrachte Leistung ist dem AZVD durch den Gebührenschuldner folgender Kostenaufwand zu ersetzen:

– erstmaliger Einbau, Inbetriebnahme, Verplombung und Abstimmungen/Vor-Ort-Besichtigungen der Einbaustellen des Wasserzählers: 123,00 €
– turnusmäßiger Zählerwechsel und Verplombung 49,90 €
– Ausbau und Außerbetriebnahme 49,90 €
– Monatspauschale 5,22 €
(Ablesung, Verwaltung, Abrechnung)

4. Zwischen Gebührenschuldner und AZVD erfolgt die Abstimmung über den Einbauort des Wasserzählers. Können sich die Beteiligten nicht einigen, bestimmt der AZVD den Einbauort.
5. Bei Zählerverlust sind dem AZVD durch den Gebührenschuldner die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ersetzen. Dies gilt nicht bei technischem Verschleiß.
6. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

7. Notwendige Änderungen der Installation im Haus/Grundstück, um die unter Nr. 1 Satz 2 geforderten Bedingungen zu gewährleisten sowie den Einbau des Wasserzählers einschließlich der erforderlichen 2 Absperrarmaturen zu ermöglichen, hat der Gebührenschuldner selbst zu veranlassen. Auf Antrag kann dies über den AZVD erfolgen. Kosten werden nach Aufwand ermittelt und sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Wird die bei landwirtschaftlichen Betrieben abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 6 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Für Wasser aus einem Schwimmbad oder einem Swimmingpool kann auf Antrag eine verringerte Gebühr gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 gewährt werden, wenn auf dem Grundstück ein Wasserverbrauch von mindestens 30 m³ pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Person zuzüglich der abzusetzenden Wassermenge überschritten werden. Als Menge für die verringerte Gebühr gilt das maximale Volumen des Schwimmbeckens, welches aus der Beckengröße und der maximalen Füllhöhe ermittelt wird. Im Antrag sind Beckengröße und Füllhöhe anzugeben.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen im Veranlagungszeitraum sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

(6) Für Anträge auf verringerte Gebühr nach Absatz 4 gilt Absatz 5 entsprechend.

III. Teil Niederschlagswasserentsorgung

§ 8 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes und § 1 des Bundesfernstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche.
Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(3) Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich aus der zu veranlagenden Fläche eines Grundstückes als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(4) Dabei gehen in der Regel
1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 95 v.H.
2. Flächen mit Beton- oder Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenverguss zu 90 v.H.
3. Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand, Schlacke oder ähnlichem verlegt zu 75 v.H.
4. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v.H.
5. Flächen mit wassergebundenen Deckschichten und sickerfähige Pflasterflächen zu 25 v.H.

der jeweils überdeckten Grundstücksteilfläche in die Berechnung ein.

(5) Der AZVD kann abweichend von Abs. 4 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Gebührenschuldner hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

§ 9 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

(1) Für Abwasser und Rückstände, die aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen werden (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach den entnommenen Mengen.

(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

IV. Teil – Abwassergebühren

§ 10 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser / sonstiges Wasser / Rückstände, welche(s)

1. in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 2,70 €;
2. aus abflusslosen Gruben stammt und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 6,56 €;

3. aus privaten biologischen Kleinkläranlagen stammt und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 26,63 €;
4. gering verschmutzt oder nicht reinigungsbedürftig ist und ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird 1,74 €;
5. stark verschmutzt ist und die Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe mindestens einen der folgenden Schwellenwerte übersteigt:

chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) sedimentiert	1.250 mg/l
Stickstoff (N) gesamt	100 mg/l
Phosphor (P) gesamt	20 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (AF)	300 mg/l
an Aktivkohle adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,2 mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l

3,28 €.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Abwassergebühr je m² der zu veranlagenden Fläche und Jahr 0,66 €.

(3) Für die Entsorgung von Schmutzwasser und Rückständen (z. B. Klärschlämme) im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 und 3, welche aus privaten Abwasseranlagen stammen, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, mit Genehmigung des AZVD zur Kläranlage Delitzsch gebracht und dort entsorgt werden, beträgt die Abwassergebühr je cbm 14,53 €.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils

1. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr,
2. in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
3. bei nur zeitweiliger Einleitung von Abwasser (z. B. bei Grundwasserabsenkung zur Baugrubenentwässerung) mit Beendigung der Einleitung des Abwassers.

(3) Der Veranlagungszeitraum ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 das jeweilige Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht nach Abs. 1 und 2, Abwassergebühren zu entrichten, erst im Laufe eines Kalenderjahres, ist Veranlagungszeitraum abweichend von Satz 1 der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr.

(4) Die Abwassergebühren nach Abs. 1 und 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 12 Vorauszahlungen

Der AZVD erhebt zum letzten Werktag der Monate Februar bis Dezember monatlich Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 1 und 2. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassergebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassergebühr geschätzt. Ändert sich die Gebührenhöhe innerhalb eines Jahres, so wird die Vorauszahlung anteilig angepasst. Der Gebührenpflichtige kann die voraussichtliche Gebührenschuld auch mit einem Betrag begleichen.

V. Teil Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer, Teil- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte oder ihre Vertreter haben dem AZVD auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten des AZVD ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 14 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:

1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse (Änderung des Gebührenschuldners nach § 4) an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück; mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen und eine Kopie des geänderten Grundbuchblatts vorzulegen.
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist;
3. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage;
4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück Niederschlagswasser-entsorgt wird;
5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZVD dazu auffordert;
6. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus der nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2),
2. die Menge der auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (auch Niederschlagswassermengen), soweit sie als Trink- oder Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt werden (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 und 4)
3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwS).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD mitzuteilen:

1. Anlagen auf dem Grundstück, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden;
2. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
3. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
5. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der AZVD dazu auffordert;
6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;
7. der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 5);
8. wenn bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ zu erwarten ist, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 15 Haftung des AZVD

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZVD nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 AbwS) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der AZVD nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 16 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZVD kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZVD von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer, Teil- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte als Gesamtschuldner.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunftspflichten nach § 13 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunftspflichten nach § 13 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Gebühr zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VI. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Datenverarbeitung

(1) Hinweise zum Datenschutz sind auf der Homepage des AZVD (www.azv-delitzsch.de) veröffentlicht.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten, die dem AZVD in Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben bekannt werden, zulässig. Der AZVD darf sich hierbei

diese Daten von den zuständigen Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeiten.

(3) Bedient sich der AZVD bei der Gebührenerhebung eines Dritten, darf er diesem die nach Abs. 1 gewonnenen Daten ebenfalls übermitteln. Der Dritte darf diese Daten ausschließlich nur zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeiten.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZVD unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 30. November 2020

Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Delitzsch

AZV Unteres Leinetal

Öffentliche Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

I.

Der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal hat in seiner 3. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung im Jahr 2020 am 02.12.2020 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Zweckverbandes festgestellt.

Beschluss 08.1/2020
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des AZV Unteres Leinetal

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 des AZV Unteres Leinetal auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest und beschließt:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	21.999.191,41 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	21.337.083,12 €
	- das Umlaufvermögen	659.974,06 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	2.134,23 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.788.079,25 €
	- die Investitionszuschüsse	8.531.706,00 €
	- die Ertragszuschüsse	71.387,00 €
	- die Rückstellungen	157.230,00 €
	- die Verbindlichkeiten	10.450.789,16 €
1.2	Jahresgewinn	69.328,42 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.159.132,30 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.089.803,88 €

2. Die Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn i.H.v. 69.328,42 EUR soll mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

Beschluss 08.2/2020
Entlastung des Verbandsvorsitzenden des AZV Unteres Leinetal für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss 2019 des AZV Unteres Leinetal auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung festgestelt und beschließt:

1. Die Entlastung des Vorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

II.

Der Jahresabschluss wurde einer örtlichen Prüfung durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Durch die BDO AG wurde im Prüfbericht mit Datum vom 31.08.2020 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Schönwölkau

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbands Unteres Leinetal, Schönwölkau, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbands Unteres Leinetal für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 33 Abs. 1 SächsEigBVO erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise,

die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 88c Abs. 3 SächsGemO mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss in der Zeit von Montag, den 04.01.2021, bis Dienstag, den 12.01.2021, am Sitz des AZV Unteres Leinetal in 04509 Schönwölkau OT Wölkau, Parkstraße 11, Kundenbüro Veolia, zu den Dienststunden

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
öffentlich ausliegt.

Bitte vorab telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme zu o. g. Dienststunden unter der Telefonnummer: 034295/79-227 oder -211 vereinbaren.

gez. Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung (AbwS) vom 02.11.2015 beschlossen.

2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung (AbwS) vom 02.11.2015

Auf Grundlage von § 56 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, i. V. m. § 50 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, §§ 4, 14 und 124 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 2, 9, 17, 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 02.12.2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal (Abwassersatzung – AbwS) vom 02.11.2015 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 2 Absatz 2 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Sofern die Abwasserbeseitigung durch ein Unterdruckentwässerungssystem (Vakuumsystem) erfolgt, gehören auch die Vakuumleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Vakuumhausanschlussschacht zur öffentlichen Abwasseranlage."

§ 11 Absatz 1 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Für Schäden, die der Grundstückseigentümer oder die zur Nutzung berechtigten Personen, insbesondere durch

Einleitung von in § 6 aufgeführten Stoffen, an den Anschlusskanälen und den damit verbundenen technischen Anlagen verursacht, haftet der Grundstückseigentümer."

§ 47 wird wie folgt neu gefasst:

§ 47
Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder durch eine andere Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Klärteich) gereinigt wird ab 01.01.2020
4,54 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

(2) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Klärteich) angeschlossen sind, beträgt die Gebühr ab 01.01.2020
1,41 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Gebühr ab 01.01.2021
28,33 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Gebühr ab 01.01.2021
60,69 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

(5) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird ab 01.01.2021
0,41 Euro je Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche (€/m²)"

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Gebührentatbestände gemäß § 47 Absatz 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schönwölkau, den 02.12.2020

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal

Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kultur und Schulen

Konzerte der Sächsischen Bläserphilharmonie auch 2021 in Bad Düben

Seit März 2020 ist die Sächsische Bläserphilharmonie mit der Konzertreihe „Classic meets Bad Düben" im Kursaal des Heide Spa zu Gast. Nach drei außerordentlich erfolgreichen Konzerten, trotz eingeschränkter Bedingungen, bedankt sich das Orchester herzlich bei seinem Publikum für den jubelnden Applaus, das Verständnis und die Treue.

Für den 20. Dezember 2020 war das Weihnachtskonzert „Niemals war die Nacht so klar" geplant. Da es nicht stattfinden kann, soll stattdessen am 31.01.2021 das Neujahrskonzert „Mit Volldampf ins neue Jahr!" eintreten. Ab März 2021 geht „Classic meets Bad Düben" in die zweite Runde. Diesmal sogar mit fünf unterschiedlichen Sonntagskonzerten, jeweils um 15 Uhr im Heide Spa Bad Düben, an folgenden Terminen: 14.03., 02.05., 29.08., 17.10. und 19.12.2021.

Freuen Sie sich auf erfrischende, emotional bewegende und energiegeladene Programme mit den Musikerinnen und Musikern der Sächsischen Bläserphilharmonie. Stets eine hohe musikalische Qualität liefernd, begeistern sie ihr Publikum jedes Mal aufs Neue. Ein eindrucksvolles Erlebnis für Jung und Alt! Und dazu eine attraktive Beilage für die Weihnachtspost!

„Classic meets Bad Düben" wird im Rahmen des Projektes „LandKultur" durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gefördert und steht unter der Schirmherrschaft von Landrat Kai Emanuel. Die Förderung ermöglicht dem Publikum, mit einem kostenfreien Bustransfer zum Veranstaltungsort und wieder zurück zu gelangen. Vier verschiedene Buslinien, extra für das Publikum arrangiert und im Konzertpreis inkludiert, fahren von Delitzsch, Bitterfeld-Wolfen, Eilenburg und Torgau über Zwischenhalte bis vor die Tür des Heide Spa sowie nach dem Konzert wieder retour. So wird ein Konzert in Bad Düben zum entspannten Ausflug. Keine Parkplatzsuche, keine langen Wege, kein

Stress auf den Straßen. Lassen Sie sich von den „Classic meets Bad Düben"-Bussen chauffieren und genießen Sie Fahrt und Konzert!

Für die Anrechtsreihe 2021 soll der Bustransferservice an die Wünsche der Konzertbesucher angepasst werden. Rückmeldungen zu Abfahrtszeiten und Haltestellen können bis zum **31.01.2020 per Mail an landkultur@saechsische-blaeserphilharmonie.de oder telefonisch unter 034345-52580 mitgeteilt werden**. Einen Umfragebogen dazu finden Sie bei Bedarf auf der Webseite. Die neuen Buslinien und Abfahrtszeiten für 2021 werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bereits am 31.01.21 ganz neu wird es zwei zusätzliche Haltestellen geben: in Eilenburg-Ost (Bushaltestelle Am Hochhaus / Torgauer Straße, 13.50 Uhr ab; Linie ab Eilenburg) sowie in Tornau (Bushaltestelle Schwemsaler Straße, 14.20 Uhr ab; Linie ab Bitterfeld-Wolfen). Die Abfahrtszeiten der anderen Haltestellen bleiben unverändert.

Die Karten für das Anrecht auf alle fünf Konzerte sind im Heide Spa Bad Düben, an allen LVZ/TZ-Geschäftsstellen, unter der kostenfreien Tickethotline 0800 – 21 81 050, an allen bekannten VVK-Stellen sowie unter www.ticketgalerie.de erhältlich. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 034345-52580 und unter www.sächsische-bläserphilharmonie.de
Trotz weitreichender Einschränkungen und sich ständig verändernder Regelungen gelang es der Sächsischen Bläserphilharmonie bislang, alle Konzerte in Bad Düben den Vorgaben entsprechend und publikumsfreundlich zu gestalten. Mit dem Verständnis des Publikums und den bisherigen Erfahrungen wird dies auch im kommenden Jahr gelingen.

„Vermischtes" in der Galerie der Torgauer Augenarztpraxis am Glacis

Der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann" e. V. präsentiert seit dem 3. Dezember 2020 in der Galerie der Augenarztpraxis am Glacis, in der Bahnhofstr. 4, in Torgau eine neue Kunstausstellung.

Zu sehen sind Bilder und Gemälde der freiberuflichen Malerin Haike Espenhain aus Machern bei Leipzig. Dort betreibt die Künstlerin ein offenes Atelier und realisiert Projekte für und mit Kindern (z. B. Malkurse, Literaturprojekte, Workshops, Lesungen, Kunstprojekte in Schulen u. Ä.). Bereits seit 1999 präsentiert sie regelmäßig Ausstellungen in verschiedenen Bundesländern.

Ihre Arbeiten befinden sich in Privatbesitz, in öffentlichen Sammlungen und im öffentlichen Raum. Seit einigen Jahren ist Haike Espenhain auch als Autorin tätig. Unter dem Titel „Vermischtes" zeigt sie in der Augenarztpraxis Werke in Öl, aber auch Aquarelle, Pastelle sowie Bleistift- und Kohlezeichnungen. **Die Ausstellung wird bis Juli 2021 zu sehen sein.**

Verschiedenes

Schießwarnung Nr.01 bis 05/2021 für den „Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide" (MSB AH)

1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Do	07.01.2021	07:30–16:45 Uhr	A/StOÜbPL	
Di	12.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	
Mi	13.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	14.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mo	18.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	
Di	19.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	20.01.2021	07:00–19:30 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	21.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mo	25.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di	26.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	27.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	28.01.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mo	01.02.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di	02.02.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	03.02.2021	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	04.02.2021	07:00–15:00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung

2) **Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den MSB AH unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOA Schönewalde sofort telefonisch zu melden.
3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!
Reihs, StFw und FwStOAngel